

Einige Probleme mit dem Urheberrecht

Rainer Kuhlen



FB Informatik und
Informationswissenschaft
Universität Konstanz
www.kuhlen.name



Universität
Konstanz



CC





Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“

Göttinger Erklärung

Unterzeichner

Wie können Sie unterzeichnen?

Aktivitäten

Pressemitteilungen

Links

Kontakt

Impressum



Göttinger Erklärung zum Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft vom 5. Juli 2004

Göttinger Erklärung zum Ausdrucken: [\[PDF-Datei\]](#) [\[RTF-Datei\]](#) [\[DOC-Datei\]](#)

Vorbemerkung

Mit der Antwort auf die Frage „Wie zugänglich sind Wissen und Information?“ wird entschieden über die Bildungs- und Entwicklungschancen jedes einzelnen Bürgers in der Informationsgesellschaft wie auch über die Chancen künftiger Generationen, auf dem vorhandenen Wissen aufbauen zu können. Die im Urheberrechtsgesetz vernetzte Kommunikations- und die Innovationsfähigkeit der prosperierende soziale, kulturelle und wirtschaftliche Faktoren für eine

Ziele

Bildung und Wissenschaft können. Die Schrankenregelungen der Aufgaben von Bildung und die geeignet sind, weitere notwendige Arbeit zum Nutzen

Schulen und Hochschulen Kooperation mit großem entwickelt und erfolgreich regulären Lehrangebots. I Weiterbildung bieten Formen des eLearnings große Nutzungspotenziale. Daher ist es von herausragender Bedeutung, dass die Freiheit der Lehre und der Zugang zur Information in der Informationsgesellschaft nicht unangemessen eingeschränkt werden und für Lehrende und Lernende nachhaltig Rechtssicherheit besteht, eLearning in vollem Umfang und auch in Zukunft entwickeln und einsetzen zu können.

Wissenschaft und Forschung nutzen den Stand des Wissens und bauen darauf auf. Dies findet in ständigen kommunikativen Prozessen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in kleinen lokalen Teams sowie in einem weltweiten Informationsaustausch statt. Diese Informations- und Kommunikationsprozesse dürfen im Urheberrecht nicht durch restriktive Regelungen behindert werden. Der freie Zugang zur Information sowie ihre langfristige Sicherung, die Zugänglichkeit zum Wissen und zum kulturellen Erbe müssen gefördert und bewahrt werden. Denn die Leistungsfähigkeit der Wissenschaft ist direkt abhängig vom offenen Austausch der Erkenntnisse. Für die Wissenschaft und ihre Entwicklung sind dies Existenzfragen.

Die gesetzlichen Aufgaben der **öffentlichen Informationseinrichtungen**, der Bibliotheken, Mediatheken und Archive zur Versorgung der Gesellschaft mit Information müssen gestärkt, ihre Erfüllung verbessert und erleichtert werden. Dazu gehören auch und vor allem die nachhaltige Langzeitarchivierung und Zugänglichmachung der Informationsbestände dieser Einrichtungen in Verbänden unter Ausnutzung der modernen digitalen Kommunikations- und Informationssysteme. Nur so kann das kulturelle Erbe der Allgemeinheit nachhaltig gesichert und der weltweite Zugang garantiert werden.

In einer digitalisierten und vernetzten Informationsgesellschaft muss der Zugang zur weltweiten Information für jedermann zu jeder Zeit von jedem Ort für Zwecke von Bildung und Wissenschaft sichergestellt werden!

News

3. Oktober 2011: **Breite Unterstützung für umfassende Verbesserung des Urheberrechts für Bildung und Wissenschaft: Auswertung einer Befragung vorgestellt** ([mehr...](#))

24. August 2011: Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag der EU-Kommission über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke ([mehr...](#))

19. Juli 2011: Befragung zu den Erwartungen der in Bildung und Wissenschaft Tätigen zu ihren Anforderungen an das UrhG ([Fragebogen...](#))

29. Juni 2011:

Erste Umfrageergebnisse zu Erwartungen von Wissenschaft und Bildung an das Urheberrecht

Die Umfrage "Was erwarten Sie in Ihrer Arbeit in Bildung und Wissenschaft von den Regelungen im Urheberrecht?" wurde initiiert vom **Aktionsbündnis "Urheberrecht in Wissenschaft und Bildung"** und durchgeführt vom Verein "Urheberrecht in Wissenschaft und Bildung e.V." in Zusammenarbeit mit Organisationen der "Allianz der Wissenschaftsorganisationen", mit dem **Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv)** und der **Union der Akademien der Wissenschaften**.

Laut **Pressemitteilung** des Aktionsbündnisses vom 03.10.2011 steht nun die erste Auswertung der Umfrage zur Verfügung. Der Titel des Dokuments fasst bereits ein Hauptergebnis der Umfrage zusammen: "Breite Unterstützung für umfassende Verbesserung des Urheberrechts für Bildung und Wissenschaft" (pdf | 852 kb)

Aktuelles

- × [Meldungen](#)
- × [Aus der Literatur \(Besprechungen\)](#)
- × [Aus der Rechtsprechung](#)
- × [Umfrage Erwartungen zum Urheberrecht](#)
- × [FAQ-OA/Zweitveröffentlichung](#)
- × [Schwerpunkt: Urheberrecht und Repositorien](#)

Neue Meldungen

Allianz der Wissenschaftsorganisationen: Stellungnahme zu OA-Beitrag in der FAZ 0
Am 26.10.2011 veröffentlichte Günter Krings, stellvertretender Vorsitzender der CDU-Fraktion im Deutschen Bundestag, einen Artikel zum Thema DFG...
03.11.2011 – 19:15

Neuer Leitfaden zum Thema Bibliothekskataloge und Open Data erschienen. 0
Neben den Skripten von Thomas Hoeren zu Internet- und IT-Recht (vgl. z.B. diese...
03.11.2011 – 17:12

Skript Internetrecht von Prof. Hoeren - neue Version 0
Die inzwischen 16., bearbeitete...
03.11.2011 – 11:35

Hinweis auf eine Publikation zu Open Educational Resources (OER) 0
Zeitlich gar nicht unstimmgig zur Debatte um den Schultrojaner und die Möglichkeiten der Nutzung von Unterrichtsmaterialien nach dem bestehenden...
02.11.2011 – 12:14

Trojaner & Gesamtvertrag - Schulen in der Bredouille 1
Nachdem Markus Beckedahl am 31.10.2011 auf netzpolitik.org als Erstes darüber berichtete [...
02.11.2011 – 10:45

Terminkalender

« November 2011 »

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30				

Neue Blogbeiträge

Das Urheberrecht als Finanzmarkt? Weitere Anmerkungen zu Günter Krings 1
von Ben Kaden Nach seinem Text "Darauf wird sich die Politik nicht...
04.11.2011 – 18:03

Kommentare zum so genannten Schultrojaner und dem Gesamtvertrag um § 53 UrhG 0
Glaubt man den Twitter-Trends, ist der so genannte #Schultrojaner neben Halloween...
02.11.2011 – 11:09

Der Bären dienst. Günter Krings desaströser Angriff auf die DFG. 4

Broschüre - Urheberrecht und Repositorien



Finden

- ▼ [Infopool](#)
 - × [nach AutorIn](#)
- × [Termine](#)
- × [Linksammlung](#)

Wem gehört Wissen – wem Information?

zur Urheberrechtssystematik – Rechte - Schranken

Urheberrecht – Begründung über Eigentum

starkes Urheberrecht

schwaches Urheberrecht

balanciertes Urheberrecht

Schranken für Bildung und Wissenschaft

Romantik/Naturrecht – Verwertung/Handelsrecht

Verwertungsmodell der Informationswirtschaft/Verlage

Was tun? Open Access

Fazit

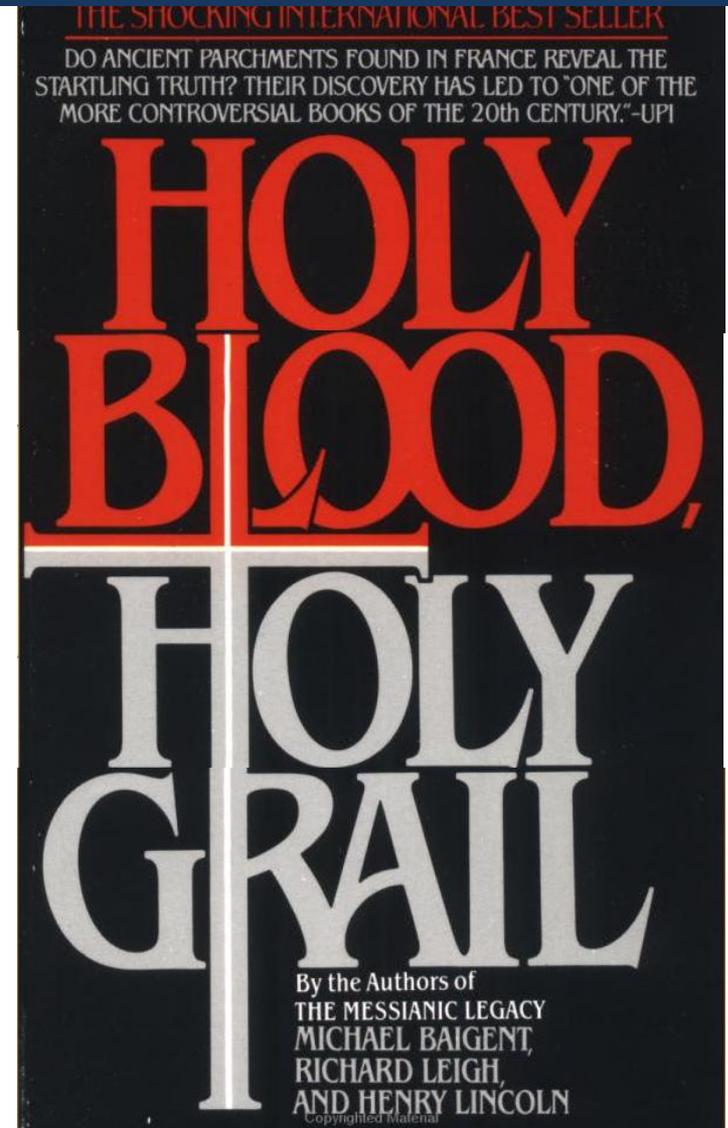
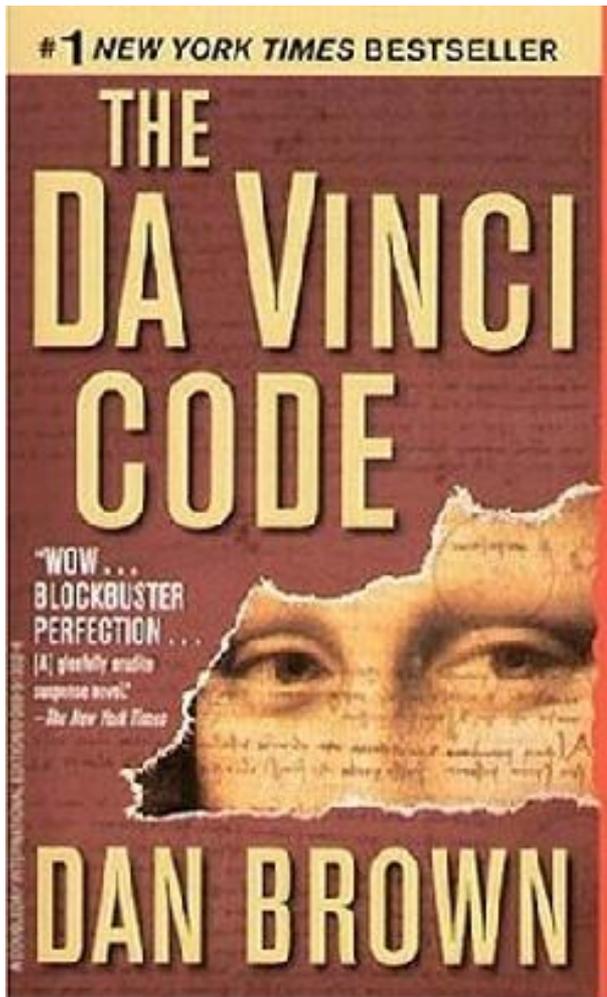
***Wem gehört Wissen?
Wem gehört Information?***

Wem gehört Wissen? Wem gehört Information?

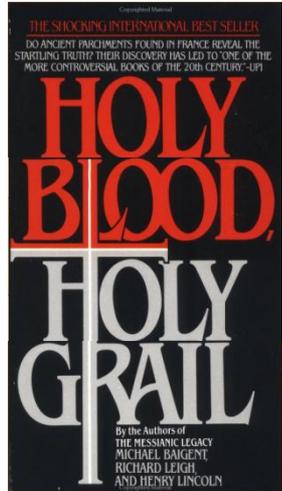
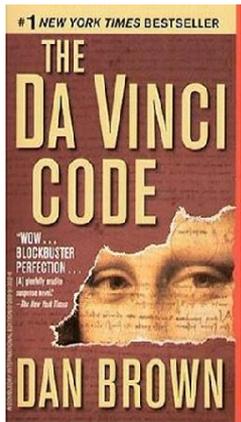
Ideen, Fakten, Theorien, ... sind grundsätzlich frei

Ein Schutz über das Urheberrecht bezieht sich nicht auf die Werke in ihrer **materiellen** Gestalt, sondern nur auf **die Werke, sofern sie Ideen, Fakten, Theorien transportieren**

Wem gehört Wissen? Wem gehört Information?



Wem gehört Wissen? Eher: Wem gehört Information?



In **juristischer Hinsicht** ist es eindeutig,

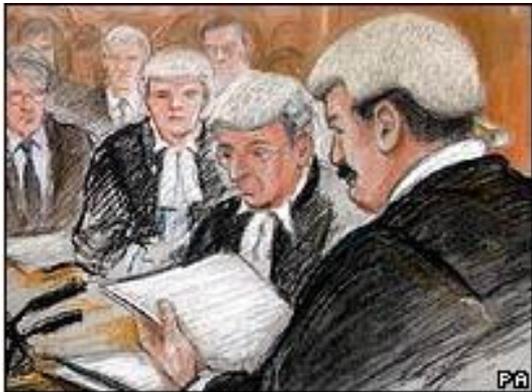
„.... dass Ideen und Fakten für sich nicht geschützt werden können“ (Übersetzung RK)

aber

„die Architektur oder die Struktur, in der sie dargestellt sind, können geschützt sein“

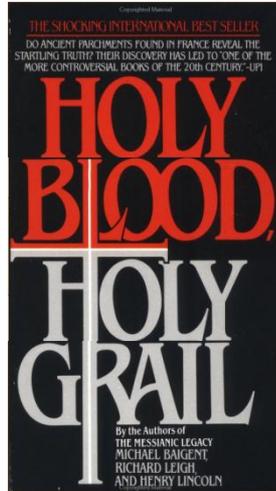
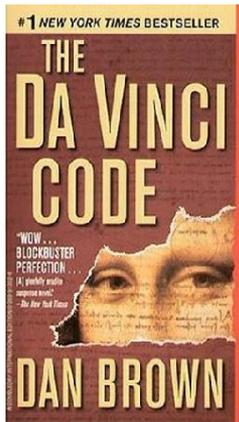
„Es muss nachgewiesen werden, dass die Architektur oder die Struktur auf substantielle Weise kopiert worden ist.“

http://www.hmcourts-service.gov.uk/images/judgment-files/baigent_v_rhg_0406.pdf



Mr Justice Peter Smith (right) presided over the Da Vinci case

Wem gehört Wissen? Eher: Wem gehört Information?



Übernahme von Ideen erlaubt, wenn sie zur **Entwicklung** neuer eigenständiger Werke führen

Der Vorwurf des Plagiats wurde letztlich zurückgewiesen.

Die Entlehnungen bzw. wörtliche Wiedergaben einiger Stellen aus Browns Buch rechtfertigen in einer fiktionalen Umgebung nicht den Vorwurf der Copyright-Verletzung. Es seien, legitimerweise nur einige Ideen und „Fakten“ übernommen worden.

Judge Peter Smith J hat in seiner Urteilsbegründung selber einen geheimen Code über kursiv geschriebene Buchstaben eingebaut - <http://www.nytimes.com/2006/04/27/books/27code.html> gelöst unter: <http://news.bbc.co.uk/1/hi/entertainment/4953948.stm>

Wissen ist frei und frei verfügbar.

Wissen eignet sich nicht für Eigentum.

Wem gehört Wissen? Eher: Wem gehört Information?

Wissen kann niemandem gehören, ebenso wenig wie die Luft
niemandem gehören kann.

Verfügbar ist **Wissen** allerdings nur dann, wenn man Zugriff auf die
Wissen repräsentierenden Informationsprodukte hat.



Nach: Lawrence Lessig: Code and other laws of cyberspace. Basic Books, Perseus Books Group: New York 1999, second edition 2006

Urheberrecht

Copyright

Was ist „Copyright“?





Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

I. Die Grundrechte (Art. 1 - 19)

Artikel 14

- (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Rechte der Urheber **am geistigen Eigentum** - **nurrechtlich** begründet

Einschränkungen dieses Eigentums – über Sozialpflichtigkeit von Eigentum
begründet

Persönlichkeitsrechte der Urheber

**nicht verliehen, sondern
automatisch** durch die
Schöpfung des Werkes
gegeben

- ob und wie zu **publizieren** (§12)
- Anerkennung **Urheberschaft** (§13)
- Schutz vor **Entstellung** (§14)

können **nicht übertragen**
werden

Verwertungsrechte der Urheber

Recht, **materiellen
Nutzen** aus Werk erzielen
zu können

- **vervielfältigen**(§16)
- **verbreiten** (§17)
- **öffentliche Zugänglich-
machung** (§19a)

werden i.d.R. per Vertrag als
(exklusive) Nutzungsrechte an
Verlage übergeben

Schranken gehören **systematisch**
zum **Urheberrecht**

im Englischen:
limitations , exceptions



English: A barrier, restricting the acces for cars for a nature reserver

Deutsch: Eine **Schranke**, die die Einfahrt von Kraftfahrzeugen in ein Naturschutzgebiet verhindert

http://commons.wikimedia.org/wiki/Image:Moderne_Schranke.jpg

Verbot?



www.gristede.de/assets/images/a_Schranke.jpg

Erlaubnis?

**Schranken schränken die an sich exklusiven
Rechte der Urheber im öffentlichen
Interesse ein.**

werden aber oft eher als **bloße (lästige) Ausnahmen** gesehen, nicht als
Recht

Was ist starkes
Urheberrecht?

Was ist schwaches
Urheberrecht?



**Urheberrechtlicher
Schutz technischer
Schutzmaßnahmen**



Starkes Urheberrecht bzw. starke IPRs (Intellectual Property Rights)

- **Zeitliche Ausdehnung** der IPR-Schutzdauer (unterschiedlich bei der Patent- und Urheber-/Copyright-Regelung)
- Ausdehnung **der IPRs auf (Wissen über) lebende Objekte** und Vorkommen in der Natur, DNA
- Ausdehnung **der IPRs auf Software** (in einer in der EU durchaus noch kontroversen Debatte)
- Ausdehnung des **Schutzes der kommerziellen Verwertung** auch über **technische Schutzmaßnahmen (DRM)**
- **Einschränkungen der Nutzungsrechte** auf den Publikumsmärkten als auch (und insbesondere) für Bildung und Wissenschaft

Schutzdauer

Die Schutzfrist beträgt in der Europäischen Union und der Schweiz 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers
(*post mortem auctoris*,
abgekürzt p. m. a.)

aber

volkswirtschaftlich nützlich
bis zu 5 Jahren

volkswirtschaftlich neutral
zwischen 5 und 30 Jahren

volkswirtschaftlich nutzlos oder
eher schädlich über 30 Jahre

schwaches Urheberrecht



"... ich bin die Justitia - ihr wißt, was das heißt, ne!"

schwaches Urheberrecht

starkes Urheberrecht

Ein Urheberrecht, das die **Rechte der Urheber und die kommerzielle Verwertung von Wissen** in den Vordergrund stellt

Wirtschaft:
stark

Gesellschaft:
schwach

Ein Urheberrecht, das durch **freizügige Schrankenregelungen** dafür sorgt, dass zumindest das mit **öffentlichen Mitteln produzierte Wissen für jedermann frei zugänglich** ist.

Wirtschaft:
schwach

Gesellschaft:
stark

**Schranken im aktuellen
Urheberrecht seit 2008**

Urheberrecht - Schranke in § 52a für Unterricht und Forschung

nur kleine Teile eines Werkes (max 12%, Filme 5 mins) *

nur für die Nutzung IM Unterricht

befristet bis Ende 2006 – verlängert 2008, jetzt bis 2012

25% eines Werkes, max 100 Seiten

max 25 S. eines Werkes, 6 Seiten Musikeditionen, 5 mins Film oder Musikstücks, alle Bilder

für die Nutzung genau definierter Forschungsgruppen

UrhG § 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

52a Nichtverbreitung von Werken geringen Umfangs (UrUrStG 1.1.2003) mWv 1.1.2007

nur für die bestimmt abgegrenzten Teilnehmer von Kursen

(1) Zulässigkeit
1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

ohne direktes oder indirektes kommerzielles Interesse

Nutzung in Schulen nur mit expliziter Zustimmung der Rechtsinhaber*

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

Nutzung von Filmen erst nach 2 Jahren der Verwertung in Filmtheatern

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Vergütet werden muss in jedem Fall, also nur Genehmigungs-, nicht Vergütungsfreiheit

* Jetzt durch Vertrag erlaubt – aber nur **analoge Kopien**, 12 % max 20 Seiten

UrhG § 52b Wiedergabe von Werken in Bibliotheken

„§ 52b

Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven

Zulässig ist, veröffentlichte Werke ausschließlich in den Räumen öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

nur von speziellen
Leseplätzen in der
Bibliothek

nur ohne direktes oder
indirektes kommerzielles
Interesse

Nutzung muss vergütet werden
(geht nur über
Verwertungsgesellschaften)

tatsächlich nur „lesen“ bzw.
sich Notizen machen –
Bibliotheken dürfen Nutzern
nicht ermöglichen, Texte
auszudrucken oder auf USB-
Stick abzuspeichern

Obgleich Nutzer (nach § 53) an
sich das Recht auf digitale
Kopien zum eigenen Gebrauch
haben

§ 53a - Kopienversand

Dokumentversand auf Bestellung

„§ 53a

versand auf Bestellung

nur Einzelbestellung

(1) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Weg des Post- oder Faxversands durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung ermöglicht wird.

nur kleine Teile

Versand via klassischer
Post oder Fax

elektronischer Versand
nur als grafische Datei

Rückkehr zur klassischen
analogen Fernleihe

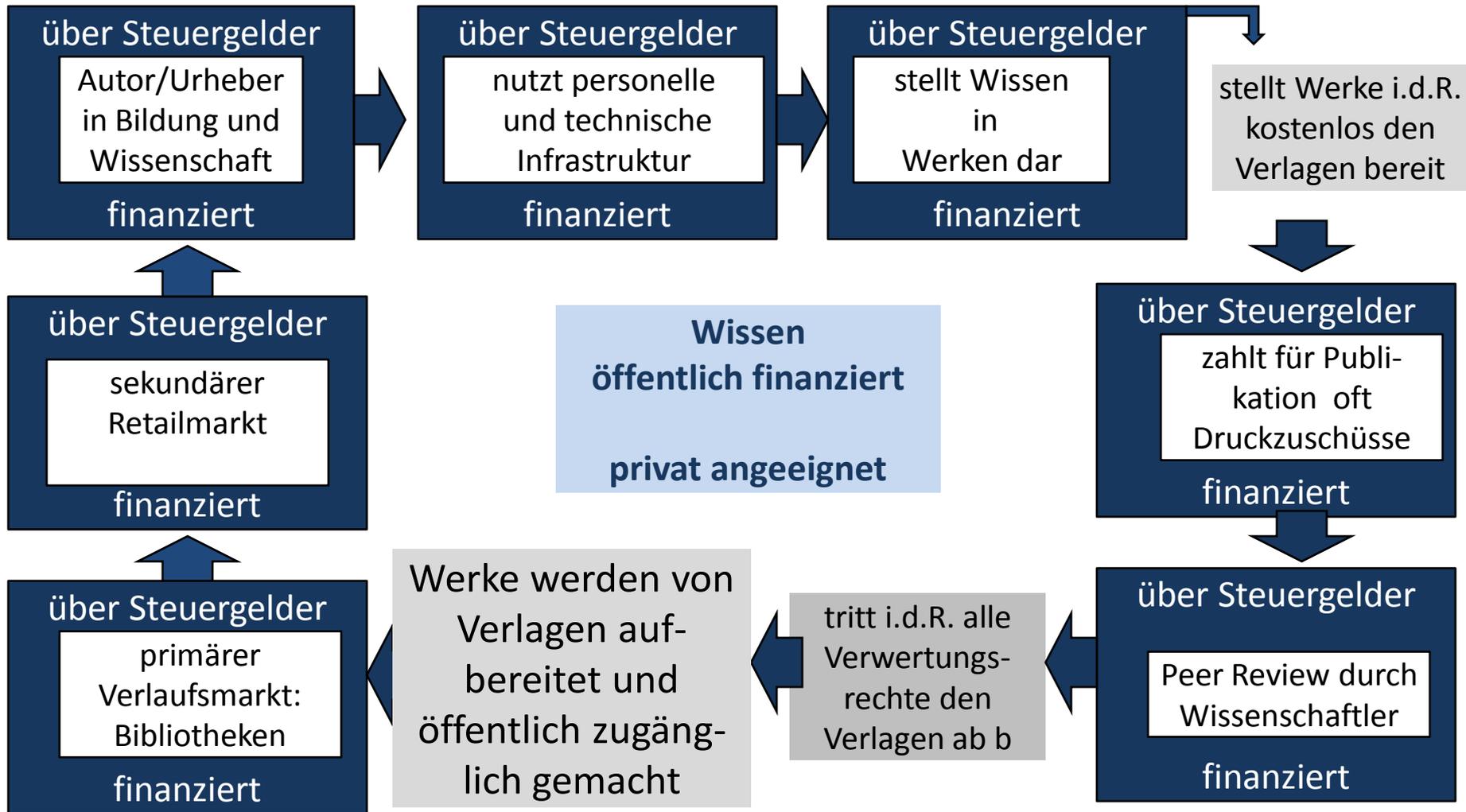
Elektronischer Versand ist in keiner Form erlaubt, wenn kommerzielle Inhaltsanbieter selber auf den Endkundenmärkten mit entsprechenden Angeboten tätig sind (wie z.B. Science Direct/Elsevier)

Das Urheberrecht ist weiter stark dem **romantischen naturrechtlichen Konzept des singulären Autors** und dem **Recht auf sein geistiges Eigentum** verpflichtet.



Von dem **starken Schutz** des geistigen Eigentums profitieren in erster Linie die **Verwerter/Verlagswirtschaft**.

Klassisches Verwertungsmodell der Wissenschaftsverlage



In Anlehnung an: Open Access - die Revolution im wissenschaftlichen Publizieren? Vortrag von Dr. Rafael Ball im Rahmen des FZJ-Kolloquiums am 30. April 2003
<http://www.fz-juelich.de/zb/datapool/page/534/Vortrag%20Open%20Access.pdf>

Was tun?

Auf der Grundlage der geltenden **Systematik und Dogmatik** der Urheberrechts ist **kaum ein freizügiger und offener** Umgang mit **Wissen und Information** in der **Informationsgesellschaft** für jedermann zu erreichen.

Was tun?

mehr und mehr Wissenschaftlern wird bewusst, dass weder die **kommerzielle Verwertung** noch ein **verwerterfreundliches Urheberrecht** die **Informationsversorgung** in Bildung und Wissenschaft **sichern**

daher in Richtung Publikationsformen im **Open-Access-Paradigma**

Formen der Verfügbarkeit von Publikationen

Publikationsmärkte

weltweit stark
kommerziell bestimmt

2.000 wissenschaftliche
Zeitschriftenverlage

mehr als 3 Millionen
Artikel verarbeitet

etwa 1,5 Millionen
durch peer review
validierte Beiträge

über **40 Millionen** Artikel
in elektronischer Form für
Recherchen und
Downloads bereitgestellt

Ware/Mabe; The stm report . an overview of scientific and scholarly
journal publishing. STM, September 2009 - [http://www.stm-
assoc.org/industry-videos-reports/](http://www.stm-
assoc.org/industry-videos-reports/)

OA-Zeitschriften Primärpublikation „golden“

Directory of OA Journals

7183 journals

650572 articles

(19.10.2011)

1,6% des komm. Marktes

<http://www.doaj.org/doi?func=home&uiLanguage=en>



**zunehmend von Interesse
für kommerzielle
Anbieter
SpringerOpen
IEEE**

Publikationsmärkte

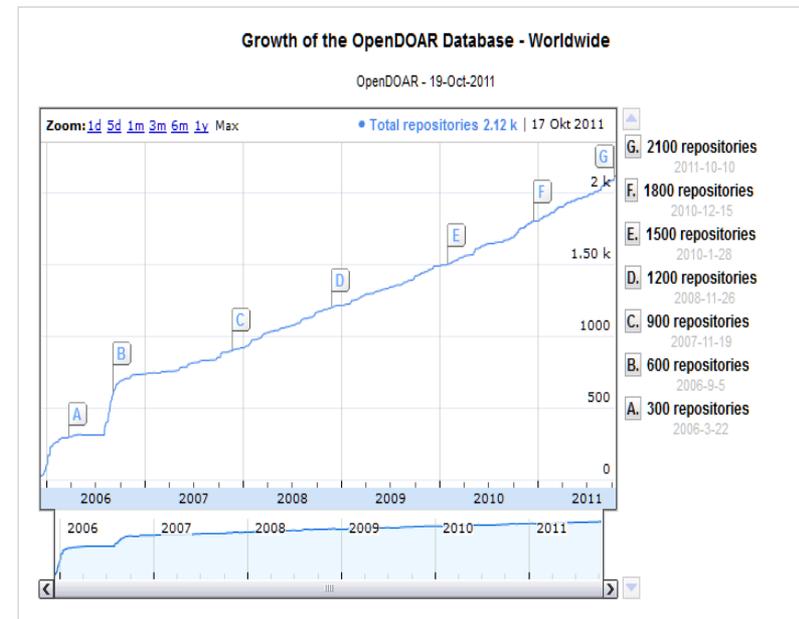
ansteigend durch das Open-
Access-Paradigma bestimmt

Sekundärpublikation In OA-Repositories „green“

OpenDOAR Database Worldwide

ca. 80% Institutional OAR

<http://www.opendoar.org/>



Information – privates Eigentum und eine Ware?

ja auch

**aber nur, wenn für alle genug übrig bleibt, wenn also die
freie Nutzung von Wissen gesichert bleibt**

oder als Forderung an die Märkte

Information – eine Ware?

Ja

**aber nur, wenn die Geschäftsmodelle der privaten
Verwertungsansprüche unter dem Primat des freien Zugriffs
betrieben werden**

in der (scheinbar paradoxen) Erwartung

**dass umso mehr mit Wissen und Information verdient
werden kann, je freier der Zugang auf sie gemacht wird**

**Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit**

Folien unter [einer CC-Lizenz](#) auf www.kuhlen.name

- **Was ist durch das Urheberrecht geschützt?**
- **Können Verleger den Schutz geistigen Eigentums für sich reklamieren? Wodurch?**
- **Sind die gegenwärtigen Geschäftsmodelle der Verlagswirtschaft im Zeitalter des Internet noch zeitgemäß?**
- **Soll das mit öffentlichen Mitteln produzierte Wissen für jedermann frei zugänglich sein?**
- **Ist Open Access die Publikationsform der Zukunft, zumindest für Bildung und Wissenschaft?**
- **Ist ökonomisches Handeln mit Wissen möglich, wenn der Zugriff auf publiziertes Wissen frei ist?**

Sie dürfen:



das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen



Bearbeitungen des Werkes anfertigen

Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung. Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen (wodurch aber nicht der Eindruck entstehen darf, Sie oder die Nutzung des Werkes durch Sie würden entlohnt).



Weitergabe unter gleichen Bedingungen. Wenn Sie dieses Werk bearbeiten oder in anderer Weise umgestalten, verändern oder als Grundlage für ein anderes Werk verwenden, dürfen Sie das neu entstandene Werk nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind.

- Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt, mitteilen. Am Einfachsten ist es, einen Link auf diese Seite einzubinden.
- Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.
- Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

Einige Abbildungen wurden Google Bild entnommen. Sie unterliegen nicht der hier angegebenen CC.Lizenz.

CC als Möglichkeit,
informationelle Autonomie/
Selbstbestimmung von Autoren
zurückzugewinnen



im Rahmen des
Urheberrechts, aber mit
Verzicht auf exklusive
Verwertungsrechte

Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts bleiben hiervon unberührt.
Die Commons Deed ist eine Zusammenfassung des Lizenzvertrags in allgemeinverständlicher Sprache.



Prof. Dr. Rainer Kuhlen UNESCO Chair in Communications (1998-2010)

Aktuelles+++Einige Probleme mit dem Urheberrecht. Goethe-Institut Helsinki 8.1.2011 ([PP](#)) ([PDF](#))+++Die Verantwortung der Wissenschaft für einen offenen Zugang für Wissen. ZB Med Köln 21.10.2011 ([PP](#)) ([PDF](#))+++Paving the road in virtual spaces. How to materialize rights to immaterial commons. International Workshop "Territoriality of the Commons". IRS - Leibniz Institute for Regional Development and Structural Planning. Erkner (Berlin) 29-30 September 2011 ([PP](#)-13,8MB) ([PDF](#)-3,5MB)+++Comments on WIPO document [SCCR /22/16](#) for copyright exceptions for the visually impaired ([PDF](#))+++Openness - Grundprinzip des Handelns in elektronischen Räumen. Konferenz net:regeln 2011. HBS-Berlin 9.9.2011 ([PP](#)) ([PDF](#))+++Die Verantwortung der Wissenschaft für einen offenen Zugang zum Wissen. Symposium anlässlich des Online-Gangs von „Leibniz Publik“. München 8.9.2011 ([PP](#)) ([PDF](#))+++Handlungsbedarf der politischen Instanzen nach freier Nutzung öffentlich finanzierten Wissens. [NETETHCIS Blog](#) 28.7.2011 - [PDF](#)+++TOpen Access - Institutionalisierungsform für das Gemeingut Wissen. Kulturzentrum bei den Minoriten, Graz 10. Mai 2011 ([PP](#)) ([PDF](#))+++Wie sozial und wie frei kann Wissen und Information in Bildung und Wissenschaft sein? Abschlusspanel ISI 2011 ([PP](#), [PDF](#))+++Informationsethische Aspekte internetbasierter Kommunikation. Tagung empirikon Dortmund 15./16. Feb 2011 ([PP](#)) ([PDF](#))+++Ethische Herausforderungen an die Informationswissenschaft. Tagung Ethik der Informationswissenschaften. 27.-28. Januar 2011, Mariazell, Österreich ([PP](#)) ([PDF](#))

Forschung und Lehre

- [Ausbildung](#)
- [Projekte](#)
- [IUWIS](#)
- [Publikationen](#)
- [Besprechungen](#)
- [Vorträge](#)
- [Interviews](#)
- [Dokumente](#)

Information ist Wissen in Aktion

Seit 1980 stand in der Informationswissenschaft an der Universität Konstanz der pragmatische Primat von Information und damit Handlungsrelevanz und Validität von Information im Vordergrund.

Dazu gehören auch Fragen wie "Wem gehört Wissen? Wem gehört Information?"

Wem die Gemeingüter (Commons)?", die nicht zuletzt unter ethischen, politischen und rechtlichen (vor allem urheberrechtlichen) Aspekten behandelt werden müssen. Auch nach der Emeritierung in Konstanz zum Ende des WS 2009/10 werden diese Themen in Forschung und Lehre, vor allem an der HU Berlin und in Helsinki, weiter verfolgt.



[Curriculum Vitae](#)

Kontakt

Mail: Albertinkatu 19B #27 - 00120 Helsinki, Finland

Information und Gesellschaft Informationspolitisches:

- [Beiräte, Komitees, Gutachter](#)
- [UNESCO/DUK](#)
- [UNESCO Chair](#)
- [NETETHICS-Blog](#)
- [Grüne Akademie der HBS](#)
- [Aktionsbündnis Urheberrecht](#)
- [ENCES](#)

Senkung von **Transaktionskosten**

Volkswirtschaftlicher Nutzen durch freie (auch gebührenfreie) Nutzung

Höherer **Verbreitungsgrad**

Höherer Zitierungsgrad der Arbeiten und **höherer Impact-Faktor** der OA-Medien

Höhere **Publikationswahrscheinlichkeit** für jüngere Wissenschaftler

UrhG § 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch [01.01.2008]

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

**kleine Teile:
max. 12%
aber nicht mehr als
20 Seiten**

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

**Befugte/Lehrer nur
auf Papier (analoge
Kopien)**

1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und sie keinen gewerblichen Zwecken dient
2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,
3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,
4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,
 - a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,
 - b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn zusätzlich

1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder
2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder
3. das Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt.

Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn zusätzlich eine der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 oder 2 vorliegt.

UrhG § 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch [01.01.2008]

(3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch

1. zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl oder
2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl

**kleine Teile:
max. 12%
aber nicht mehr als
20 Seiten**

herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. Die Vervielfältigung eines Werkes, das für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist, ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

**Schulbücher nur
nach Einwilligung der
Rechteinhaber**

(4) Die Vervielfältigung

- a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik,
- b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt,

ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

(5) Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie Absatz 3 Nr. 2 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sowie Absatz 3 Nr. 1 finden auf solche Datenbankwerke mit der Maßgabe Anwendung, dass der wissenschaftliche Gebrauch sowie der Gebrauch im Unterricht nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen.

(6) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.

(7) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Anhang

nicht vorgetragen

OA-Folien

Green road

Sekundärpublikation

(nach/oder ohne eine Embargofrist) in Open-Access-Repositories – bislang in erster Linie von den Bibliotheken betrieben

Directory of Open Access Repositories - [OpenDOAR](#)

**Problem des Institutional Mandate
vgl. [roarmap](#)**

Modell für Verlagswirtschaft?

Green road

Sekundärpublikation

(nach/oder ohne eine
Embargofrist) in Open-Access-
Repositories – bislang in erster
Linie von den Bibliotheken
betrieben

Skepsis von Seiten der
Verlagswirtschaft - STM –
Brussel Declaration

<http://www.stm-assoc.org/brussels-declaration/>

mehr oder weniger geduldet –
Praxis Elsevier (aber nicht in der
Originalpublikationsversion)

Modell für Verlagswirtschaft?

Green road
Sekundärpublikation
(nach/oder ohne eine
Embargofrist) in Open-Access-
Repositories – bislang in erster
Linie von den Bibliotheken
betrieben

könnte durchgängiges **Public-
Private-Geschäftsmodell**
werden

Wirtschaft zuständig für Technik
und Bereitstellung –
Bibliotheken für
Contentaufbereitung/Metadaten

Auch im **Urheberrecht** könnte der Wechsel einfach vollzogen werden

Zumindest für das in öffentlichen Umgebungen produzierte Wissen sollten die den Urhebern zustehenden

Verwertungsrechte nur **als einfache Nutzungsrechte** übergeben werden **dürfen**

bislang selten
praktiziert

Eingriff in
Wissenschafts-
freiheit?

Auch im **Urheberrecht** (durch **Hochschulgesetz**)
könnte der Wechsel einfach vollzogen werden

Zumindest für das in öffentlichen Umgebungen produzierte
Wissen sollten Urheber **verpflichtet** werden, entweder
primär open access zu publizieren oder **sekundär** in
Open-Access-Repositories

Eingriff in
**Wissenschafts-
freiheit?**

mit einer
Embargofrist
tendenziell gen Null

ein Modell für Verlagswirtschaft?

Primärpublikation in
speziellen (kommerziellen)
Open-Access-Zeitschriften
bzw. in hybriden Zeitschriften
(halb freie, halb
gebührenpflichtige Nutzung)

Erste Hinweise

Springer Open Choice Modell

<http://www.springer.com/open+choice?SGWID=0-40359-0-0-0>

Springer Open Choice License

(compatible with the Creative Commons Attribution-Noncommercial Licence)

<http://creativecommons.org/licenses/by-nc/2.5>

Springer Science+Business Media
vereinbart Oktober 2008 Kauf von
BioMed Central Group
Verleger von 200 peer-reviewed OA-
Zeitschriften

<http://www.fachzeitungen.de/pressemitteilungen/springer-erwirbt-biomed-central-group-10610/>



Noch Raum für Verlagswirtschaft?

Primärpublikation in Open-
Access-Zeitschriften aus der
Wissenschaft
„golden road“

Universitätsverlage
Bibliotheken
Akademien
Fachgesellschaften
...

nicht, wenn mit den
Informationsprodukten
weiterhin direkt verdient
werden soll

Ja - in einem
freeconomics-Modell:
Information selber ist frei –
verdient wird mit anderem

- Werbung/Marketing
- Mehrwertleistungen
 - Aufbereitung/Metadaten
 - Hypertextifizierung
 - Dossiers, Summaries
-

Eine etwas andere Kostenrechnung

weltweit etwa 25.000 zentrale wissenschaftliche Zeitschriften
pro Jahr etwa 2 Millionen Artikel.

Bei dem derzeit bei **Springer Choice** verlangten Preis pro Artikel von ca. \$ 3.000, müssten also weltweit etwa **\$ 6 Milliarden** aufgebracht werden, damit alles, was in wissenschaftlichen Zeitschriften publiziert wird, entsprechend Open-Access-Prinzipien genutzt werden kann.

Unter PLOS-Politik ca. 3 Milliarden
Bei durchgängigem OA sicher noch niedriger

Eine etwas andere Kostenrechnung

Kosten sowieso etwas anderes als Nutzen

Der **volkswirtschaftliche Nutzen** eines freien Zugriffs auf das publizierte Wissen übersteigt den Gewinn der privatwirtschaftlichen Nutzung von Wissen um ein Vielfaches.

Zumindest das mit öffentlichen Mitteln produzierte Wissen muss grundsätzlich frei verfügbar sein

Auch in einer politischen Perspektive

EU Kommission (20.8.2008) Pilotprojekt,

nach einer **Sperrfrist zwischen 6 und 12 Monaten** muss der **uneingeschränkte Online-Zugang** zu den Ergebnissen der von der **EU finanzierten Forschung** ermöglichen werden,

vor allem zu Forschungsartikeln, die in von Fachkollegen geprüften Publikationen (**Peer review**) veröffentlicht werden.

Das Pilotprojekt wird sich auf etwa **20% des RP7-Budgets** in Bereichen wie **Gesundheit, Energie, Umwelt, Sozialwissenschaften sowie Informations- und Kommunikationstechnologien** erstrecken.

Zumindest das mit öffentlichen Mitteln produzierte Wissen muss grundsätzlich frei verfügbar sein



Auch in einer politischen Perspektive

Es liegt im öffentlichen Interesse, wenn auch die EU dieses **Prinzip der freien Zugänglichkeit jeder Urheberrechtsregulierung** zugrundelegen würde.

Gerade diese **freie Nutzung** kann den Verlagen die Möglichkeit eröffnen, um über **neue Geschäftsmodelle** in elektronischen Räumen weiterhin Gewinne zu erzielen.

Dieses scheinbare **Paradox** kann und muss aufgelöst werden.

UrhG § 31 Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf **einzelne oder alle Nutzungsarten** zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

ebenfalls wenig
Chancen für
internationale bzw.
nationale Umsetzung

einzufragen ein dritter Satz in Abs. 1
Für ein Werk, dessen Entstehung direkt oder indirekt mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde, kann nur ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt werden.

einzufragen ein vierter Satz in Abs. 1
Wird für ein solches Werk ein einfaches kommerzielles Nutzungsrecht eingeräumt, so muss zeitgleich einer öffentlichen Einrichtung ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt werden,

Änderung im Rahmen des Urheberrechtsdogmatik?

Auch im **Urheberrecht** (durch **Hochschulgesetz**)

könnte der Wechsel einfach vollzogen werden

Zumindest für das in öffentlichen Umgebungen produzierte

Wissen sollten Urheber **verpflichtet** werden, entweder

primär open access zu publizieren oder **sekundär** in

Open-Access-Repositories

Eingriff in
Wissenschafts-
freiheit?

mit einer
Embargofrist
tendenziell gen Null

Verlags- wirtschaft



Politik

Publikum

Medien

Wissenschaft

Landwirtschaft

Verlagswirtschaft gegen Wissenschaftsschranke § 52a UrhG

In verschiedenen überregionalen Tageszeitungen wurden Anzeigen geschaltet mit Slogans wie „Universitäten und Schulen müssen sparen. Darum dürfen sie in Zukunft Bücher und Zeitschriften klauen.“ – „Stellen Sie sich vor, Sie schreiben ein Buch und der Staat nimmt es Ihnen einfach weg.“ – „Der geplante § 52a des Urheberrechtsgesetzes gefährdet die Zukunft von Wissenschaft, Forschung und Verlagen in Deutschland.“ Bei einer Informationsveranstaltung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels zum damaligen Entwurf von § 52a-E vom 13.3.2003 sah der VdS-Bildungsmedien e.V., der Verband der Bildungswirtschaft, einen „Eingriff in das Eigentumsrecht der Verlage und Urheber“ und prognostizierte einen „wahrscheinlich völligen Zusammenbruch der Verlagszene im Schul- und Wissenschaftsbereich“.

§§ 52b, 53a UrhG – keine Satiren (oder doch?)

in anderen EU-Ländern ähnlich